

Amtliche Bekanntmachungen

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Nachdem von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten für die auf 13. November 1927 anberaumte Zahl der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung eine Vorschlagsliste nicht eingetragen war, hat die Angestelltenversicherung einen Vorschlag erläutert, daß ein Wohl von Vertrauensmännern und Geschäftsmännern hat, und zwar nach § 127a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1927 (BGBl. I S. 66) folgenden Vertrauens- und Geschäftsmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber berufen werden:

I. Als Vertrauensmänner:

1. Baumgartner, Emil, Fabrikdirektor, Emmendingen.
2. Dr. Hugo Günzel, Fabrikant, Herbolzheim.

3. Guido Hart, Kaufmann, Emmendingen.

II. Als Geschäftsmänner:

1. Eugen Erb, Fabrikant, Herbolzheim.

2. Striebel, Franz, Kaufmann, Freiburg.

3. Weitbreiter, Leo, Kaufmann, Emmendingen.

4. Dr. Louis Orlat, Fabrikant, Emmendingen.

5. Gatzl, Otto, Kaufmann, Emmendingen a. R.

6. Gatzl, Hermann, Kaufmann, Emmendingen.

Emmendingen, den 24. Februar 1928.

Bob. Belegsamt — Verfassungsamt —

Der Wahlleiter.

Grundstückszwangsversteigerung.

Am Wege des Grundstückverkaufs soll das in Saarburg a. R. befindliche Grundstück von Sabach a. R. unter Einräumung des Besitzergewerbeverbands im Namen des Freiherrn Spilmann, Maurermeister zu Saarburg a. R., eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag den 12. April 1928, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Saarburg a. R. versteigert werden.

Der Besitzergewerbeverein ist am 20. Januar 1928 in Saarburg a. R. eingetragen worden.

Die Güter sind bei Antrittszeit des Grundstückverkaufs, sowie der Güter, bei dem Grundstück befindenden Baugewerben, insbesondere der Baugewerbskunst, mit jedem gestattet.

Es ergibt die Ausschreibung, Rechte, sowie sie zur Zeit der Einräumung des Besitzergewerbeverbands aus dem Grundstück nicht erfordert waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Übergabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerstreitend glaubhaft zu machen, währenddessen sie bei der Bestellung des gerüttelten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Versteigerung des Besitzergewerbeverbands dem Anspruch des Gläubigers und den Abrechnungen des Nachverkaufers überlassen werden.

Die Güter, welche ein der Versteigerung entgegenstehen, werden, sofern sie nicht durch die Ausschreibung des Besitzergewerbeverbands oder einer allgemeinen Erstellung des Besitzergewerbeverbands während dessen der Verkaufsbeginn vorliegt, währenddessen sie für das Recht der Versteigerungserklärung an den Platz des Besitzergewerbeverbands tritt.

Die Ausschreibung des zu versteigern den Grundstücks: Grundstück von Sabach a. R. best. 12. Oct. 1912, Gr. Nr. 6612, 7,36 Hc. Gewann Alsburg, Hörfeld (1,25 Hc.) und Haubach (2,25 Hc.) bei der Rheinbrücke der Autobahn. Im Rohbau fertig. Auf der Hofseite führen u. a. ein einfaches Wohn- und Badehaus, Scheune mit Stall, Schopf, Scheune, Stallung, Schuppen, Heizung. Distanz:

Oberholz, den 24. Februar 1928.

Bob. Notariat als Vollstreckungsgericht.

Volkshochschule Emmendingen.

Heute und morgen Abend steht Professor Dr. Gottlieb von West über Flörsheim und die Kranzfeste. Der Vorhang, der von zahlreichen Schöpfern gesetzte ist. Ein wertvolle Eröffnung des Unterrichtsprofessor Dr. West in Freiburg und erfreute viele Freunde willkommen sein.

Freibank Emmendingen.

Dienstag, den 28. Februar von 8 Uhr ab wird

Kuhfleisch

ausgehauen, das Pfund zu 60 Pf.

Ortskrankenhaus-Versicherungs-Anstalt.

Weisse Herde

In der

Weissen Woche

Annahmeverpflichtungen aus großem Abschluß veranlassen mich zu vorübergehenden Versteigerungen. Man mache von dem Gelegenheit Gebrauch und beschaffte mein Lager ohne Kauf-Abgabe auch auf Rat. Bei Barzahlung Sondervorteile. Conrad Lutz, Emmendingen.

Unsere

Bezirksverfretung

für den Amtsbezirk Emmendingen ist zu der Lage ist, unserer Gesetz hält in den Zwecken der Bezirksverfretung Gebrauch zu machen, um die angemessenen Provisionen solchen Bewerbern, die entsprechende Erfolge nachzuweisen können, feste Beziehungen und Spesen, bewerben an die Generalagentur Karlsruhe der Frankfurter Allgemeine Verfretung.

Parkstr. 27, Vertraut. Bezeichnung zugesichert.

Todes-Anzeige.

Mit weinem Herzzen teilen wir Verwandten, Freunden und Bekannten mit, daß unser liebes Kind

1047

Hermann

von Gott, dem Herrn über Leben und Tod nach kurzer, schwerer Krankheit heute nachmittag 2 Uhr aus dieser Welt abgerufen wurde.

Er erreichte ein Alter von nur 11 Jahren

Riedenbach, 25. Februar 1928.

Die trauernden Eltern und Geschwister:

Familie Kollofrath

Bielefeld-Königsberg

wohlvorbereitet allzufrüh zu sich genommen.

Karlsruhe, Roggenbachstr. 11, den 25. Februar 1928.

Emmendingen,

Die Beerdigung findet heute nachmittag, 2 Uhr statt.

Dies statt besonderer Anzeige.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Geschäftsmänner in der Angestelltenversicherung.

Re. 7. Die Wohlfahrt der Vertrauensmänner und Gesch